

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Wenn die Verpflegung in einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte aus-
gestatteten Krankenanstalt erfolgt, werden von der Krankenkasse die für
Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur
Dauer von vier Wochen der Krankenanstalt ersetzt. Von dieser Zeit an
werden nur die statutarischen Unterstützungen gewährleistet.

Bezüglich anderer Krankenanstalten ist nach dem betreffenden Ver-
tragsverhältnisse vorzugehen.

Erfolgt die Unterbringung in einer Krankenanstalt, mit welcher ein
Vertragsverhältniß nicht besteht, so hat der darin Untergebrachte die
Kosten aus eigenen Mitteln zu zahlen und erhält nur das Krankengeld,
mit Ausnahme des Falles, daß diese Unterbringung vom Bruderlade-
Vorstande aus besonderen Gründen bewilligt worden ist.

§ 16.

Besondere Vorschriften betreffend die Leistung der Unterstützungen aus der Krankenkasse.

Versicherte, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuld-
hafte Betheiligung bei Schlägereien und Raufhändeln oder durch Trunk-
sucht zugezogen haben, können nur freie ärztliche Behandlung, sowie die
nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe bean-
spruchen.

Beschwerden gegen die Verfügungen des Werks-Vorstandes in betreff
der Auszahlung des Krankengeldes (§ 14) sind binnen 8 Tagen beim
Bruderlade-Vorstande anzubringen.

Mitgliedern, welchen die angesprochene Unterstützung aus der
Krankenkasse aus irgend einem Grunde verweigert wird, steht gegen
die Entscheidung des Bruderlade-Vorstandes die Beschwerde an das
zuständige Schiedsgericht (§ 82) zu.

Mitglieder, welche die Krankenkasse durch Simulation geschädigt
haben, haben die doppelten Krankenkassebeiträge so lange zu zahlen, bis
durch diese Mehrleistung der verursachte Schaden gedeckt ist.

Beschwerden gegen den Ausspruch des Bruderlade-Vorstandes in
Betreff einer solchen Beitragsleistung sind innerhalb 3 Monaten nach
Zustellung des Bescheides beim Schiedsgerichte einzubringen.

In allen Fällen, wo der Bruderladearzt Grund zur Annahme einer
der im ersten Absatze bezeichneten Krankheitsursachen findet, hat er dies
auf dem Krankenscheine anzumerken.

§ 17.

Außerordentliche Leistungen der Krankenkasse.

Aus der Krankenkasse sind noch insbesondere zu bestreiten: